



# Presse Medien Information

**IG Metall**  
 Verwaltungsstelle Osnabrück  
 Wilma Ricker  
 Tel. 0541 338 38 15  
 Mobil: 0170 33 33 296

## Betriebsräte diskutieren Perspektiven der Leiharbeit Tagung der IG Metall in der Stadthalle

**Am Montag, den 2. Dezember diskutierten Betriebsräte aus den Metall-, Holz- und Textilbetrieben die anstehenden Veränderungen in der Leiharbeit. Außerdem erhielten sie durch die IG Metall einen umfassenden Einblick in die Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und der Mitbestimmung nach dem BetrVG.**

Nach übereinstimmender Meinung der Teilnehmer geht von der beabsichtigten Deregulierung der Leiharbeit eine große Gefahr für die bestehenden Arbeitsplätze in den Betrieben aus.

Insbesondere der Wegfall des Verbots der Befristung von Leiharbeitsverhältnissen und das Synchronisationsverbot **>Dauer des Arbeitsvertrages ist identisch mit dem Einsatz im Entleihbetrieb** > werde zu einer Ausweitung der Leiharbeit und zum verstärkten Heuern und Feuern führen.

„Wenn das so kommt, haben wir wieder Tagelöhner“, befürchtet Helmuth Kapczynsky, Fa. Sanders, Bramsche. In der Tagung war man sich einig, dass diese Form der Beschäftigung für Arbeitgeber nur reizvoll sein könne. Da aber keine zusätzlichen Arbeitsplätze vorhanden seien, bestehe eine große Gefahr, dass vorhandene Arbeitsplätze umgewandelt und

zukünftig mit Leiharbeitnehmern besetzt werden sollen. „Damit haben wir aber noch keinen Arbeitslosen weniger“, war man sich einig.

Ein weiteres Thema war die Bezahlung der Leiharbeitnehmer. Eine Entlohnung zum Arbeitslosengeld wurde grundsätzlich abgelehnt. „Wer als Leiharbeiter arbeitet, der arbeitet und hat mit Arbeitslosengeld nichts zu tun.“, war der Tenor der Veranstaltung. Diese Versicherungsleistung müsse nur in Anspruch genommen werden, wenn man tatsächlich arbeitslos sei.

In der öffentlichen Diskussion sei dann gern von Langzeitarbeitslosen und Geringqualifizierten die Rede. Nach dem Gesetzentwurf könne aber jeder Arbeitslose mit beliebiger Qualifikation ab dem ersten Tag für die PersonalServiceAgentur „ausgewählt“ werden und damit zur Arbeitsleistung für die Versicherungsleistung verpflichtet werden.

Kritisch betrachtet wurde auch, dass die PSA des Hartz-Konzepts inzwischen durch gewerbliche Verleiher durchgeführt werden soll. Es wird befürchtet, dass die Vermittlungsorientierung der PSA dabei auf der Strecke bleibt. Dass gewerbliche Verleiher keineswegs das Interesse haben, Leiharbeitnehmer wieder in eine reguläre Beschäftigung zu bringen, werde

anhand geforderter Vermittlungsgebühren bei Übernahme durch den Entleiher deutlich. Solche Vermittlungsgebühren sind gemäß § 9 AÜG zudem rechtswidrig, da sie die Einstellung des Leiharbeitnehmers behindern.

Einzig positiv wurde die zukünftig vorgesehene Entlohnung des Leiharbeiters nach Tarif beurteilt. „Warum müssen Leiharbeitnehmer billiger sein?“, stellte Jürgen Wolf, Betriebsrat bei Lacroix & Kress, Bramsche die Kritik der Arbeitgeberseite in Frage. Bisher sei die Einstellung von Leiharbeitnehmern immer mit der kurzfristigen Überbrückung von Auftragsspitzen begründet worden. Insoweit sei auch der Wegfall der Befristung des Einsatzes im Entleihbetrieb nicht erforderlich.

Wilma Ricker, IG Metall Osnabrück kündigte dann auch an, dass Herr Hundt beruhigt werden könne. Hundt hatte in einem Interview mit der NOZ am 2. Dezember 2002 seine Befürchtung geäußert, die Gewerkschaften seien an Tarifverträgen mit der Verleihbranche gar nicht interessiert.

„Die Gewerkschaften streben in einer Tarifgemeinschaft mehrerer Einzelgewerkschaften einen Tarifvertrag an, der den Bedingungen Rechnung tragen wird“, informierte sie. Durch die vorgesehene gesetzliche Regelung seien nur Beschäftigungszeiten geregelt. Nur durch einen eigenständigen Verleihtarifvertrag können auch beschäftigungslose Zeiten, die bei Leiharbeitnehmern immer wieder anfallen, abgesichert werden. Dass die Löhne und Gehälter in einem Verleihtarifvertrag dann unterhalb des normalen Tarifvertrages liegen werden, ergebe sich bereits aus diesem Umstand. „Es kommt halt auf die Relationen an“, deutete sie das Ziel der anstehenden Verhandlungen an.

Aus den Betrieben wurde berichtet, dass die im Betrieb beschäftigten Leiharbeiter z.T. mit Löhnen von 5 - 6 Euro bezahlt werden. Der IG Metall liegt ein Arbeitsvertrag eines Mitgliedes vor, der 5,20 Euro für seine Tätigkeit in einem Metallbetrieb erhält. Vergleichbare Arbeitnehmer werden im Einsatzbetrieb mit mind. 11,50 Euro entlohnt.

Auch in anderen Fällen entwickeln Verleiher viel Kreativität in der Gestaltung von Arbeitsverträgen. So liegt der IG Metall ein weiterer Vertrag vor, in dem keine, wie allgemein üb-

lich, wöchentliche Arbeitszeit festgeschrieben wird. Abgestellt wird vielmehr auf eine, auf einer täglichen Arbeitszeit von 7 Stunden basierenden variablen Monatsarbeitszeit die sich aus der Zahl der Arbeitstage ergibt. Abweichend davon werden Mehrarbeitszuschläge aber erst beim Überschreiten der sich aus einem 8Stundentag ergebenden Monatsarbeitszeit fällig.

Demnach hat ein Monat mit 20 Arbeitstagen 140 vertraglich geschuldete Arbeitsstunden. Mehrarbeitszuschläge werden aber erst ab der 160. Stunde gezahlt.

Dabei sollen beschäftigungslose Zeiten innerhalb eines Monats offensichtlich mit angefallenen Mehrarbeitsstunden verrechnet werden und so unternehmerisches Risiko auf die Arbeitnehmer verlagert werden.

Auffällig sei, daß Verleiher als Unternehmer durchgängig von einer Regelarbeitszeit von 35 Stunden ausgehen, obwohl sie nicht an Tarifverträge gebunden sind.

Insgesamt wurde festgestellt, dass durch die geplanten Maßnahmen die Flexibilität zu Gunsten der Arbeitgeber weiter gesteigert wird. Dies gehe aber eindeutig zu Lasten der Arbeitnehmer.

Da keine zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen werden, sei eine Senkung der Arbeitslosigkeit nicht zu erwarten. Die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen sei auch heute schon mit Eingliederungsbeihilfen des Arbeitsamtes möglich. Bisher habe dies jedoch keinen wirksamen Erfolg gebracht. Vielmehr seien Mitnahmeeffekte feststellbar.

Positiv wurde die Arbeit der Massarbeit gGmbH beurteilt. Hier komme zur Vermittlung eine entsprechende Unterstützung und Förderung der Arbeitnehmer, die zu guten Erfolgen führt. Ob diese Voraussetzungen auch in einer PSA in Verantwortung gewerksmäßiger Verleiher geschaffen werden, wurde bezweifelt. Allein eine Deregulierung des Leiharbeitsmarktes in der geplanten Form, könne dagegen nur kontraproduktiv sein und führe zu einer Gefährdung von Arbeitsplätzen und zum Lohn-Dumping.